

Satzung des Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen: Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Döbeln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz e.V., nachfolgend RBV genannt, ist Mitglied im Sächsischen Landesbauernverband e.V.

Der Verband ist Rechtsnachfolger der Ortsorganisationen und Kreisorganisationen der VdGB der Kreise Döbeln und Oschatz.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der RBV ist die unabhängige berufständische Interessenvertretung seiner Mitglieder und des ländlichen Raumes. Er hat deren Interessen in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Exekutive und Legislative der Gebietskörperschaften seines Tätigkeitsbereiches zu vertreten.
2. Er hat diese Vertretung auf agrarwirtschaftlich-, gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischem Gebiet auch gegenüber den Parteien und Vereinigungen sowie Wirtschaftsverbänden bei Akzeptanz der Chancengleichheit aller von Eigentümern und Bauern in freier Entscheidung bestimmten Bewirtschaftungsformen wahrzunehmen.
3. Grundsatz ist die freie Verfügung des Einzelnen über sein Eigentum an landwirtschaftlichem Grund und Boden sowie Inventar. Der Verband setzt sich für die organisatorische Geschlossenheit der gesamten Bauernschaft der Region und des ländlichen Raumes ein.
4. Betreuung des Berufsstandes zur Wahrung demokratischer Rechte auf beruflichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem sowie auf steuerlichem und rechtlichem Gebiet bzw. die Vermittlung dieser Dienstleistungen und Beratungen.
5. Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft mit Veredlungswirtschaft.
6. Schaffung akzeptabler Alternativen für die Menschen in den ländlichen Regionen.
7. Förderung der fachlichen und allgemein interessierenden Bildung durch Seminare, Exkursionen und geeignete Angebote.
8. Bewahrung und Fortführung bäuerlicher und ländlicher Lebensweise, Heimatliebe, Brauchtum, bodenständige Traditions- und Geschichtspflege.
9. Fortführung und Wiederaufbau des Vereinslebens in den Dörfern und ländlichen Regionen des Territoriums.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des RBV Döbeln/Oschatz e.V. können werden:
 - a) Landwirte, Gärtner, Jagdgenossenschaften und weitere private Unternehmen die durch ihre berufliche Tätigkeit oder gesellschaftliches Interesse mit der Landwirtschaft verbunden sind.
 - b) Landwirtschaftliche Unternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen.

- c) Einzelpersonen ohne landwirtschaftliche Unternehmen, Ortsorganisationen, Vereine und weitere Einrichtungen, welchen das Wohl des ländlichen Raumes am Herzen liegt.
2. Stimmrecht: Je angefangene und gezahlte 100,00 Euro Jahresmitgliedsbeitrag eine Stimme oder ein Delegierter im Regionalverband.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzung an.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Er ist nur in Verbindung mit dem Beitragsnachweis gültig.
6. Mitglieder des RBV sind gleichzeitig Mitglieder im Sächsischen Landesbauernverband e.V.
7. Unter Leitung des RBV können sich die Mitglieder zu Ortsvereinen bzw. regionalen Mitgliedergruppen zusammenschließen. Sie können ein eigenes Verbandsleben gestalten. Vorrangig obliegt ihnen die kulturelle und Veteranenbetreuung auf diesen Ebenen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
9. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - a.) das Ansehen des Berufsstandes schädigt
 - b.) dem Zweck des Verbandes zu wider handelt oder Belange seiner Mitglieder wiederholt in satzungswidriger Weise verletzt
 - c.) in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet
 - d.) die fälligen Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung bzw. Sondervereinbarungen nicht bezahlt
10. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen sowie das Recht auf Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen nach Maßgabe der Satzung.
2. Bei Inanspruchnahme von Leistungen, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entstehenden Kosten zu tragen.
 - Der Vorstand kann Feststellungen über die Höhe der Kostenerstattungen treffen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den RBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse einzuhalten, aktiv an der Verwirklichung der Aufgaben mitzuwirken.
4. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 5

Finanzierung des Verbandes

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragshöhe und Fälligkeit muss den Haushalt sichern. Zur Festlegung ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Mieten.

§ 6 Organe des Verbandes

- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs gleichberechtigten Personen.
 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Alle haben Einzelvertretungsbefugnis.
 4. Der Vorsitzende kann weitere Personen bevollmächtigen.
 5. Der Vorstand ist für alle Personalangelegenheiten des Verbandes zuständig.
Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser ist berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
 6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen sowie Beilegung der vorläufigen Tagesordnung.
 7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - a) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden. Sie bedürfen der schriftlichen Niederlegung und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden.Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
 - b) Sie kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
 - c) Der Delegiertenschlüssel wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
 11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - c) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 12. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Verbandsorgan, ist grundsätzlich für alle Verbandsaufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß der Satzung, einem anderen Verbandsorgan von der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
 13. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über Entgegennahme und Entlastung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahreshaushaltrechnung.

a) Die Mitgliederversammlung bestellt dazu zwei geeignete Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sind, um die Buchführung und den Jahresabschlußbericht zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

b) Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über den

- Haushaltsetat und die Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung zur Satzungsänderung
- Auflösung des Verbandes usw.

§ 7

Satzungsänderung

1. Bei Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Verbandes

Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 10

Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.03.2016

Die Änderung wurde am 29.04.2016 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.